



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in Tuttlingen

Die Stadt Tuttlingen erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Änderung der am 17.11.2018 veröffentlichten Allgemeinverfügung:

Neuer Wortlaut von Ziffer 2.5, Satz 1:

Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten.

Bekanntgabe

Diese Änderung der Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Tuttlingen, Rathausstraße 1, Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Zwischengeschoss Raum Z06, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese sind am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Montagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Tuttlingen, den 26.11.2018

Emil Buschle
Erster Bürgermeister